

3. Änderung Bebauungsplan Nr. 45 "Sport- und Freizeitpark am Galgenbachweg"

Gemeinde Neufahrn, Landkreis Freising

Fachbeitrag zur Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

Textfassung vom 20.07.2017

Auftraggeber:	Gemeinde Neufahrn
Auftragnehmer: 	Büro Naturgutachter Landschaftsökologie - Faunistik - Vegetation Robert Mayer, Dipl.-Ing. (FH) Kirchenweg 5, 85354 Freising, Tel.: 0 81 61 / 490 390 Fax: 0 81 61 / 490 391 robert.mayer@naturgutachter.de www.naturgutachter.de
Bearbeiter:	Stefanie Blersch, Robert Mayer
Freising, den 20.07.2017	Robert Mayer



1 Einleitung

Aufgrund einer bevorstehenden Änderung des Bebauungsplanes ist in dem Untersuchungsgebiet (UG) eine saP durchzuführen.

Die untersuchte Fläche befindet sich am nordöstlichen Ortseingang von Neufahrn und liegt in einem Gelände mit Sportanlagen sowie einem Kindergarten und Schulen. Es handelt sich um ein ehemaliges Fußballfeld angrenzend an einen großen Parkplatz zwischen Keltenweg und Kurt-Kittel-Ring.

Bei einem Ortstermin am 16.6.2017 wurde die Fläche begutachtet, auf der momentan ein Tragluftzelt, sowie mehrere Container aufgestellt sind. Umrandet ist das Zelt von Kiesflächen und einer artenarmen Wiese in einem beginnenden Sukzessionsstadium mit reichlich Löwenzahnbewuchs und einzelnen Magerkeitszeigern.

Im Süden angrenzend befindet sich über die Länge des Platzes ein Gehölzstreifen mit dichtem Strauch- und Baumbewuchs. Dominierende Arten sind Feldahorn, (*Acer campestre*), Gemeine Hasel (*Corylus avellana*) und Hartriegelgewächse (*Cornaceae*). Hinter der Baumreihe grenzt ein Parkplatz an. Im Westen und im Norden ist der öffentliche Weg mit Rasenfläche und einzelnen Bäumen an das UG angrenzend. Ältere Bäume mit Baumhöhlen und Horsten fehlen.

Auf etwa einem Drittel der Fußballfläche sieht der Bebauungsplan den Neubau eines Komplexes mit einer Kinderkrippe und Wohnungen vor. Es wird vorsorglich von einer vollständigen Beanspruchung innerhalb des Geltungsbereiches ausgegangen. Die Änderung des Bebauungsplanes betrifft auch einen Teil des Parkplatzes, der als Stellplatzfläche genutzt werden soll. Die Baumreihe im Süden bleibt laut mündlicher Aussage vom Büro 4 (Wagner + Partner Architekten) erhalten (siehe Abb.1).



Abbildung 1: Luftbild mit aktuellem Gehölzbestand. Die Umgestaltung des Sportplatzes ist noch nicht enthalten (es fehlen die Traglufthalle, Schotterwege, Container und die aufgewachsene Rasenfläche). Das Luftbild ist den Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung (© Bayerische Vermessungsverwaltung 2016) entnommen.



Abbildung 2: Planung des Bauvorhabens mit Fassung vom 17.06.2017. Dargestellt sind auch der Geltungsbereich (schwarz gestrichelt) sowie das Untersuchungsgebiet (rot gestrichelt). Die eingezeichneten Bäume bleiben erhalten bzw. werden neu gepflanzt.



Abbildung 3: Blick von Süden auf das Untersuchungsgebiet. Wiese mit wenigen Einzelexemplaren von Weidenröschen. Am rechten Bildrand sind die Westseite der Traglufthalle sowie der Vorraum mit den Druckschleusen zu sehen.



Abbildung 4: Blick von Nordwesten auf das UG. Die Gehölzreihe am hinteren Bildrand soll erhalten bleiben. Westseite der Traglufthalle am linken Bildrand. Dahinter sind Container gelagert.



2 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit prüfrelevanter Pflanzen- und Tierarten

2.1 Bestand und Betroffenheit der Arten gem. Anhang IV FFH-RL

Aus dem UG und dem unmittelbaren Umfeld sind laut UNB keine aktuellen Vorkommen von Tierarten des Anhang IV FFH-RL bekannt (G. Ise, mündl.). Vorkommen einzelner Arten bzw. Artgruppen konnten im UG dennoch vorab nicht ausgeschlossen werden und wurden daher nach Prüfung der möglichen Wirkempfindlichkeit als besonders prüfungsrelevant im Sinne der hier vorliegenden saP bewertet.

2.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV FFH-RL

Entsprechend ihrer bayerischen Verbreitung und der arttypischen Lebensraumanprüche können Vorkommen der meisten artenschutzrechtlich relevanten Pflanzenarten auf dem untersuchten Grundstück (siehe Abb.1) ausgeschlossen werden.

2.1.2 Tierarten des Anhang IV FFH-RL

2.1.2.1 Fledermäuse

Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse konnten bei der Geländeeinsicht ausgeschlossen werden, da die Baumbestände im Untersuchungsgebiet und der angrenzenden Flächen zu jung sind für Baumhöhlen und die derzeit aufgestellten Container sowie Traglufthalle keine geeigneten Spalten oder Einschlupfmöglichkeiten bieten.

Die offenen Bereiche des UG sowie die angrenzenden Baumbestände können von Fledermäusen als Jagdhabitat genutzt werden. Die Baumreihe im Süden kann als Leitlinie fungieren. Da diese jedoch bestehen bleibt und die offenen Flächen auch keine hohe Bedeutung als Jagdgebiet für Fledermäuse aufweisen bzw. vergleichbare Jagdgebiete im umgebenden Siedlungsraum ausreichend vorhanden sind, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für die lokale Population zu erwarten.

Insgesamt sind daher für die Fledermäuse Verbotstatbestände auszuschließen.

2.1.2.2 Zauneidechse (Reptilien)

Im Rahmen der Übersichtsbegehung konnte für die Zauneidechse keine Betroffenheit festgestellt werden. Die offenen Kiesflächen könnten der im Anhang IV geführten Art als Sonnenplätze dienen, Bereiche mit ausreichend Versteckmöglichkeiten sind jedoch kaum vorhanden, zudem wäre auf dieser kleinen Fläche lediglich eine sehr individuenschwache Population vorstellbar, deren Überleben ohne weitere, in der näheren Umgebung vorhandene Bestände nicht gesichert ist. Anhaltspunkte für weitere Lebensräume in der intensiv vom Menschen genutzten Umgebung (Freizeitflächen, Straßen, Parkplätze) sind nicht vorhanden.

Damit sind auch für die Zauneidechse artenschutzrechtliche Verbote auszuschließen.



2.1.2.3 Nachtkerzenschwärmer (Nachtfalter)

Auf dem ehemaligen Fußballrasen besteht die Vegetation aus zum Teil stickstoffzeigenden Blütenpflanzen, wie dem Löwenzahn (*Taraxacum off.*), sowie auch wenige Zeigerpflanzen für mageren Böden (*Hypericum*). Vereinzelt wachsen Nachtkerzengewächse wie das Weidenröschen (*Epilobium spec.*), das dem Nachtkerzenschwärmer als Nahrung dienen könnte. Da die Pflanze jedoch nur in Einzelexemplaren vorhanden ist, die zudem teilweise von einer geschlossenen Gras-Kraut-Schicht umgeben sind und damit nicht das für die Larvalstadien notwendige Mikroklima aufweisen, ist von einer mangelnden Habitataignung auszugehen.

Damit sind artenschutzrechtliche Verbote für diese Nachtfalterart auszuschließen.

2.1.2.4 Sonstige Tierarten

Alle anderen Anhang IV-Arten können entweder auf Grundlage der räumlichen Verbreitung ausgeschlossen werden, sind grundlegend nicht zu erwarten oder werden durch die projektspezifischen Wirkfaktoren nicht beeinträchtigt.

2.2 Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten i. S. v. Art. 1 VS-RL

2.2.1 Nicht planungsrelevante Vogelarten

Nicht saP-relevante (siehe LfU-Artinformationen), häufige Arten

Bei den ermittelten, weit verbreiteten Arten ("Allerweltsarten": Zilpzalp, Stieglitz und Mönchsgrasmücke) ist davon auszugehen, dass unter Berücksichtigung einer Betroffenheit von lediglich wenigen Individuen oder Brutpaaren durch das Vorhaben und bei Umsetzung allgemeiner Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, wie z. B. der Bauzeitenregelung, keine Verbotstatbestände eintreten. Aus nachfolgenden Gründen sind damit keine relevanten Beeinträchtigungen dieser häufigen Arten zu erwarten:

- Hinsichtlich des **Lebensstättenschutzes** im Sinn des § 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 BNatSchG kann für diese Arten im Regelfall davon ausgegangen werden, dass im Umfeld ausreichend Ausweichmöglichkeiten bestehen (einschließlich bei möglicher Beanspruchung von Bäumen mit dauerhaften Brutstätten von Elster und Rabenkrähe). Somit wird die ökologische Funktion der von einem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten unter Berücksichtigung von Maßnahmen (Bauzeitenregelung) im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.
- Hinsichtlich des **Tötungsverbot**es (§ 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) zeigen diese Arten vorhabensbezogen entweder keine gefährdungsgeneigten Verhaltensweisen oder es handelt sich um Arten, für die denkbare Risiken durch Vorhaben insgesamt im Bereich der allgemeinen Mortalität im Naturraum liegen (die Art weist eine Überlebensstrategie auf, die es ihr ermöglicht, vorhabensbedingte Individuenverluste mit geringem Risiko abzupuffern, d.h. die Zahl der Opfer liegt im Rahmen der (im Naturraum) gegebenen artspezifischen Mortalität.)
- Hinsichtlich des **Störungsverbot**es (§ 44 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) kann für diese Arten grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.



saP-relevante Arten (siehe LfU-Artinformationen), welche das UG lediglich überfliegen oder als Nahrungsgast nutzen

(Ermittelte saP-relevante Nahrungsgäste: keine)

(Ermittelte saP-relevante „Überflieger“: Kormoran)

Bei den ermittelten „Überfliegern“, welche keinen Bezug zum UG haben, sowie den ermittelten, gelegentlich auftretenden Nahrungsgästen ist davon auszugehen, dass bei Umsetzung vorge-schlagener Maßnahmen und unter Berücksichtigung einer Betroffenheit von lediglich einzelnen Individuen oder Brutpaaren durch das Vorhaben keine Verbotstatbestände eintreten. Aus nach-folgenden Gründen sind damit keine relevanten Beeinträchtigungen dieser Arten zu erwarten:

- Hinsichtlich des **Lebensstättenschutzes** im Sinn des § 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 BNatSchG kann für diese i.d.R. erst außerhalb der Wirkbereiche brütenden Arten eine Schädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Regelfall ausgeschlossen werden.
- Hinsichtlich des sog. **Tötungsverbot**es (§ 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) zeigen diese Arten vorhabensbezogen entweder keine gefährdungsgeneigten Verhaltensweisen, treten nur sporadisch im UG auf oder es handelt sich um Arten, für die denkbare Risiken durch Vorhaben insgesamt im Bereich der allgemeinen Mortalität im Naturraum liegen (die Art weist eine Überlebensstrategie auf, die es ihr ermöglicht, vorhabensbedingte Individuenverluste mit geringem Risiko abzupuffern, d.h. die Zahl der Opfer liegt im Rahmen der (im Naturraum) gegebenen artspezifischen Mortalität).
- Hinsichtlich des **Störungsverbot**es (§ 44 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) kann für diese Arten grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

2.2.2 saP-relevante Arten, welche im UG (potenzielle) Brutvorkommen aufweisen

Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten sind Brutvorkommen dieser Gruppe im UG und unmittel-bar angrenzend auszuschließen. Verbote sind daher auszuschließen.

3 Gutacherliches Fazit

Im Rahmen der Abschichtung gemeinschaftsrechtlich streng geschützter Arten wurden die Gruppe der Fledermäuse, die Zauneidechse und der Nachtkerzenschwärmer als FFH-Arten des Anhang IV sowie allgemein häufige „Europäische Vogelarten“ identifiziert, die im Hinblick auf die Vorhabenswirkungen hinsichtlich der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG näher zu prüfen waren. Als Ergebnis der Prüfung wurden hinsichtlich der untersuch-ten Artengruppen unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG festgestellt.